



- Strassenverkehrsgesetz (<u>SVG</u>, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)
- Strassengesetz (StrG, SRL Nr. 755)

Baurechtlich

- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL Nr. 736)
- Reklameverordnung (RV, SRL Nr. 739)



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
3.1	Reklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 1 RV)	3
3.2	Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 2 RV)	3
3.3	Eigenreklamen (§ 3 Abs. 3 und § 18 RV)	3
3.4	Fremdreklamen (§ 3 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 RV)	3
3.5	Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV, § 3 Abs. 5 und § 20 RV)	4
3.6	Reklameanschlagstellen (§ 3 Abs. 6 RV)	4
3.7	Reklamegruppen	4
3.8	Reklameanhäufungen	4
4	Bewilligungspflicht	4
4.1	Grundsätzliche Bewilligungspflicht	4
4.2	Bewilligungsfreie Reklamen	5
5	Verkehrssicherheit	6
5.1	Allgemein	6
5.2	Im Nahbereich von National- und Autostrassen	7
5.3	Beleuchtung und Displays	7
5.4	Reklameanhäufungen und Reklamegruppen	8
5.5	Fahnen und Fahnengruppen	8
5.6	Grossreklamen	8
6	Abstandsvorschriften	9
7	Abschliessende Hinweise	9
7.1	Zuständigkeiten	9
7.2	Bewilligungsverfahren	9
7.3	Kommunale Vorschriften	10
7.4	Strassenreklamen ausserhalb der Bauzonen	10
7.5	Entfernen unzulässiger Strassenreklamen	10

Ausgabe April 2016 Seite 2 von 10

1 Zweck

Diese Richtlinie dient den Gesuchstellenden und den Vollzugsbehörden als Entscheidungshilfe. Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

2 Geltungsbereich

Unter diese Wegleitung fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

3 Begriffe und Grundsätze

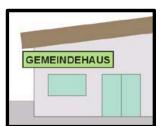
3.1 Reklamen (§ 3 Abs. 1 RV)

Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.

3.2 Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV, § 3 Abs. 2 RV)

Strassenreklamen sind Reklamen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

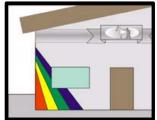
Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative Anschriften an Kantons- und Gemeindegebäuden wie Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

3.3 Eigenreklamen (§§ 3 Abs. 3 und 18 RV)

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

✓ Pro Betrieb oder Firma ist eine Eigenreklame je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.

3.4 Fremdreklamen (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 1 RV)

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

- ✓ Fremdreklamen dürfen grundsätzlich nur an bewilligten Reklameanschlagstellen angebracht werden.
- ✓ Fremdreklamen sind ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht gestattet.

Ausgabe April 2016 Seite 3 von 10

3.5 Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV, §§ 3 Abs. 5 und 20 RV)

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

- Pro Betrieb oder Firma sind abhängig von der Grösse der Fassade höchstens zwei Firmenanschriften je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.
- ✓ Firmenanschriften in Form von Eigenreklamen können wegen ihrer Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) auch ausserhalb der Bauzonen angebracht werden.

3.6 Reklameanschlagstellen (§ 3 Abs. 6 RV)

Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

✓ Reklameanschlagstellen sind ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht gestattet.

3.7 Reklamegruppen

Eine Reklamengruppe besteht aus mehreren freistehenden Reklamen oder Fassadenreklamen, die insgesamt als Gruppe wirken. In einer Reklamengruppe sind lediglich identische Formate / Typen zulässig.

- ✓ Als Reklamegruppe gilt eine Ansammlung von **maximal drei Reklamen des selben Formates / Types**, z.B. Plakatanschlagestellen, Format F12 (128 x 268.5 cm, 3.44 m²), F4 (0.895 x 128 cm = 1.15 m²), F200 (116.5 x 170 cm = 1.98 m²)
- ✓ Der Abstand der einzelnen Reklamen innerhalb einer Reklamegruppe beträgt in der Regel maximal 1 m und die gesamte Reklamefläche maximal 10.5 m² (3 x Format F12).

3.8 Reklameanhäufungen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

✓ Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Eigenreklamen.

4 Bewilligungspflicht

4.1 Grundsatz Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 99 Abs. 1 SSV bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. November 2000 die Kompetenz zur Erteilung von Reklamebewilligungen sämtlichen **Gemeinden** übertragen.

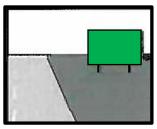
Für eine **künstlich geschaffene Einrichtung**, die dem Anbringen, Ersetzen und Ändern einer Reklame dient (z.B. Plakatsäule, Plakatwand, Steele, usw.), ist eine kommunale **Bau-und Reklamebewilligung** nach § 184 PBG bzw. § 11 RV **erforderlich**. Gegebenenfalls (z.B. zwecks Bewilligung eines Unterabstands zu einer Kantonsstrasse oder einem Gewässer) ist zusätzlich eine kantonale Bewilligung erforderlich.

✓ Die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) bestimmt im Entscheid die Geltungsdauer der Reklamebewilligung. Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt (§ 12 Abs. 1 RV).

Ausgabe April 2016 Seite 4 von 10

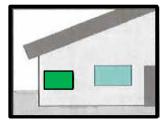
4.2 Bewilligungsfreie Reklamen

Nach § 6 Abs.1 RV bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen (Art. 95 ff. SSV, z.B. Verkehrssicherheit, Bewilligungspflicht, usw.) keiner **Reklamebewilligung**:



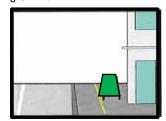
Fremdreklamen an baubewilligten Reklameanschlagstellen

§ 6 lit. a RV



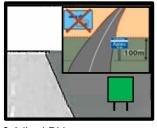
Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte **Firmenanschriften** von höchstens 0.5 m²

§ 6 lit. b RV



Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1.2 m²

§ 6 lit. c RV

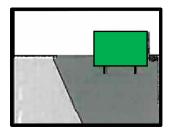


§ 6 lit. d RV

§ 6 lit. e RV

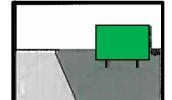
Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von **höchstens 1,2 m²** während **6 Wochen vor und 5 Tagen** nach der Veranstaltung. Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen vorsehen, dass Reklamen gemäss Absatz 1d bis höchstens 3,5 m² keiner Bewilligung bedürfen (§ 6 Abs. 2 RV).

Der Begriff "örtliche Veranstaltung" bezieht sich auf die Standortgemeinde der Veranstaltung, d.h. solche bewilligungsfreie Reklamen dürfen nicht in einer anderen Gemeinde und nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.



Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Solche Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden (siehe separates Merkblatt).



§ 6 lit. f RV

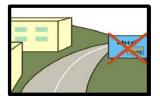
Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmen und Firmen orientieren (**Baustelleninformationswand**)

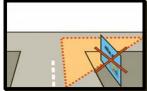
Ausgabe April 2016 Seite 5 von 10

5 Verkehrssicherheit

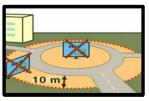
5.1 Allgemein

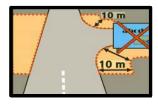
Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.



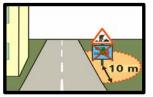


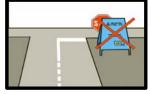
In Sichtzonen Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273



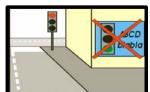


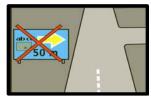
Bei Kreiseln und Verzweigungen Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273





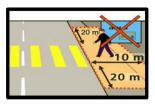
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV

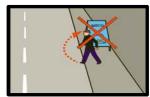




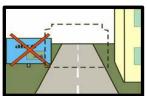
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen.

Art. 96 Abs. 1 lit. c und d SSV



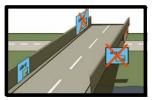


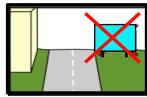
Bei Fussgängerstreifen und Behinderung der Fussgänger auf deren Verkehrsflächen Art. 96 Abs. 1 lit. a und b SSV





Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse und über die Fahrbahn gespannt Art. 96 Abs. 1 und 2 lit. a SSV, Art. 6 Abs. 1 SVG

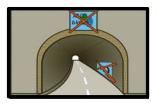


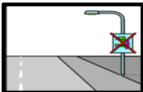


An / Auf Brücken über Strassen sowie bei übrigen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke und nicht höher als die Brüstung zulässig. Im Nahbereich vor Kuppen ist grundsätzlich auf Reklameanlagen zu verzichten.

VSS-Norm

Ausgabe April 2016 Seite 6 von 10





In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg

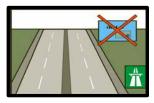
Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV

An Kandelabern und ähnlichen Anlagen

<u>Ausnahme</u>: Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.7 m² unter Einhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils (0.3 m ab Fahrbahnrand bzw. Strassenrand und 2.5 m ab Boden).

5.2 Im Nahbereich von National- und Autostrassen

Im Nahbereich von Nationalstrassen gelten besondere Regeln. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.



Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet

Ausnahme: Firmenanschriften

Art. 98 Abs. 1 und 2 SSV

5.3 Beleuchtung und Displays

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:





Reflektierende, blendende, blinkende, durch wechselnde Lichteffekte wirkende, bewegte und projizierte Reklamen sowie jegliche Art von Displays, insbesondere LED.

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV

Beleuchtete Reklamen und LED-Displays an sonst unbeleuchteten Orten

Art. 6 Abs. 1 SVG

<u>Ausnahme</u>: Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist und durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung entsteht

Für selbstleuchtende Reklamen und Displays gelten folgende besondere Anforderungen:

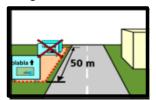
- Nur eine beleuchtete Reklame oder ein Display pro Standort.
- Die Anlage darf eine maximale Leuchtdichte von Lm = maximal 500 cd/m² nicht überschreiten. Siekann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens situativ festgelegt werden
- Die Leuchtkraft ist der Tageszeit und analog der Umgebungsbeleuchtung (Reduktion der Umgebungsbeleuchtung) anzupassen.
- An Orten mit natürlicher Nachtdunkelheit sind selbstleuchtende Reklamen und Displays zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ganz abzuschalten.
- Die Bildwechselrate muss mindestens 25 Sekunden betragen. Das kurze Zwischenschalten von hellen Seiten oder Lichtblitzen ist nicht zulässig.



Ausgabe April 2016 Seite 7 von 10

5.4 Reklameanhäufungen und Reklamegruppen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.



Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten.

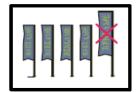
<u>Ausnahme</u>: Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Eigenreklamen.

Als Reklamegruppe gilt eine Ansammlung von maximal drei einzelnen Reklamen des selben Formates / Types (z.B. Plakatanschlagestellen F 4, F12 oder F200) mit einer gesamten Reklamefläche von maximal 10.5 m² und einer Gesamtlänge von maximal 10 m.

Bei parallel zur Strasse angeordneten Reklamen ist ein Abstand zwischen den einzelnen Reklamen von maximal 1 m zulässig.

5.5 Fahnen und Fahnengruppen





Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Innerhalb einer Fahnengruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahnengruppe darf höchstens 5 m betragen. Eine Fahnengruppe darf aus maximal fünf Fahnen bestehen.

Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften (vgl. Ziffer 6). Die Fläche der einzelnen Fahne ist massgebend.

5.6 Grossreklamen



Auf dauernde Präsenz ausgelegte Strassenreklamen grösser als 40 m² sind:

- als Fremdreklamen unzulässig,
- als Eigenreklamen grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nicht ablenken,

Auf temporäre Präsenz ausgelegte Grossreklamen (z.B. auf Baugerüsten) sind fallweise unter Berücksichtigung der individuellen Situation zu beurteilen.

Ausgabe April 2016 Seite 8 von 10

6 Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand / Strassenrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die Min-destabstände gemäss § 84 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; § 16 Abs. 1 RV). Sofern weder die Verkehrssicherheit noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt ist, sind Ausnahmen von der zuständigen Behörde zu bewilligen (§ 88 StrG). Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände als Richtwerte:

Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Aussenkante Trottoir Rad- oder Gehweg (Strassenrand)	
bis 7 m ²	3 m	1 m	
bis 14 m ²	6 m	4 m	
über 14 m²	10 m	8 m	

7 Abschliessende Hinweise

7.1 Zuständigkeiten

Bewilligungsbehörde (Baubewilligung) für **künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen** ist die **Gemeinde** (§ 196 PBG). In der Regel ist das Baubewilligungsverfahren das massgebende Leitverfahren und der Gemeinderat die zuständige Leitbehörde im Sinne von § 192a PBG. Zuständige Behörde für kantonale Bewilligungen (z.B. Unterabstand zu Kantonsstrasse oder Gewässer) ist in der Regel die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; § 60 Abs. 1 lit. b PBV).

Bewilligungsbehörde (Reklamebewilligung) **für das Anbringen, Ersetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen** ist die <u>Gemeinde</u> (Beschluss des Regierungsrats über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000).

7.2 Bewilligungsverfahren

Das **Bau- und Reklamegesuch** für künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen ist mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Beilagen in der jeweils notwendigen Anzahl, mindestens aber dreifach, der **Gemeinde** einzureichen (§ 188 PBG). Umfang und Beilagen richten sich nach den Bestimmungen des § 55 PBV.

Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde, ob das Gesuch den formellen Anforderungen genügt. Ist dies nicht der Fall, ist für die Behebung der Mängel eine Frist anzusetzen (§ 192 PBG, § 10 RV).

Sofern durch die Reklameanlage **kantonale Interessen** (Abstände zu Kantonsstrassen, Gewässer, usw.) tangiert werden, ist das Bau- und Reklamegesuch der **Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Baubewilligungen (bew)** zur Beurteilung einzureichen.

Die Abteilung bew überweist der Gemeinde nach Abschluss der Beurteilung die kantonale Stellungnahme und den allenfalls erforderlichen kantonalen Einheitsentscheid zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem kommunalen Entscheid (Bau- und Reklamebewilligung).

Die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) entscheidet über das Reklamegesuch, sobald der allenfalls erforderliche kantonale Entscheid bzw. die kantonale Stellungnahme vorliegt oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.

Ausgabe April 2016 Seite 9 von 10

Ist neben der **Reklamebewilligung eine kommunale Baubewilligung erforderlich**, so ist darüber entsprechend den Koordinationsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes gleichzeitig in einer Verfügung zu entscheiden.

Die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) bestimmt im Entscheid die Geltungsdauer der Reklamebewilligung. Diese verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligungsbehörde nicht 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer etwas anderes verfügt (§ 12 Abs. 1 RV).

7.3 Kommunale Vorschriften

Neben den strassenverkehrsrechtlichen sind auch die kommunalen Vorschriften, insbesondere ergänzende Vorschriften über Reklamen (§ 4 RV) sowie planungs- und baurechtliche Vorschriften (§ 15 Abs. 3 RV) zu beachten.

Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen vorsehen, dass Reklamen für örtliche Veranstaltungen bis 3,5 m² in der Regel keiner Bewilligung bedürfen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. d RV).

7.4 Strassenreklamen ausserhalb der Bauzonen

Ausserhalb des Baugebiets sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist. Es ist in jedem Fall eine raumplanungsrechtliche Bewilligung der Diensstelle Raum und Wirtschaft erforderlich.

7.5 Entfernen unzulässiger Strassenreklamen

Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde sorgt dafür, dass verkehrsgefährdende Reklamen unverzüglich und nicht bewilligte innert fünf Tagen entfernt werden. Die Luzerner Polizei sowie die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) und rawi unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen. Wird die Reklame nicht innert der gesetzten Frist beseitigt, erfolgt die Entfernung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Verursachers.

Ausgabe April 2016 Seite 10 von 10